



An den o.a. Nationalen Spielen haben folgende Mannschaften teilgenommen:

Sportart	Mannschaftsbezeichnung	Platzierung
■	■	■
■	■	■
■	■	■

**4. Angaben zu den förderungsfähigen Kosten**

Mit der Teilnahme an den o. a. Nationalen Spielen bzw. Anerkennungswettkämpfen sind folgende Ausgaben entstanden:

	Betrag
Fahrkosten	■
Unterkunftskosten	■
Verpflegungskosten	■
sonstige Kosten	■

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

■

---

■

---

■

---

Für die zur der Teilnahme an den unter Punkt 2 genannten Nationalen Spielen erforderlichen Trainingslehrgang sind folgende damit verbundene Aufwendungen entstanden:

	Betrag
Fahrkosten	■
Unterkunftskosten	■
Verpflegungskosten	■
sonstige Kosten	■

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

■

---

■

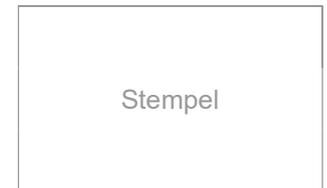
---

■

---

## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Rechnungsbelege sind vorhanden und können jederzeit durch einen Beauftragten des Kreises Mettmann eingesehen oder angefordert werden. Die Rechnungsbelege werden 1 Jahr, gerechnet vom heutigen Tag an, aufbewahrt.



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche  
Unterschrift

---

### Hinweise

- Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach den o. a. Nationalen Spielen oder dem Anerkennungswettbewerb und spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres an den Kreis Mettmann, Amt für Schule und Bildung, Goethestraße 23, 40822 Mettmann zu richten.
- Sofern neben den Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sonstige Ausgaben geltend gemacht werden, sind diese zu erläutern. Die Entscheidung, ob sonstige Ausgaben als förderungsfähige Kosten anerkannt werden, obliegt dem Kreis Mettmann.
- Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Mettmann im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

### Datenschutzhinweis:

Alle Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter:  
<https://www.kreis-mettmann.de/Quickmenu/Datenschutz/>